

Satzung der Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V., Chausseestr. 18, 39279 Loburg

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.04.2003, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 22.10.2005, 20.10.2018 und 21.10.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. Sitz des Vereins ist Loburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins findet seine Grundlage in der Verwirklichung der in § 1 und § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze in seiner jeweils gültigen Fassung. Er betreibt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke eine Vogelschutzwarte auf dem Storchenhof Loburg und übernimmt weitere Aufgaben im Artenschutz und Umweltbereich.

Aufgaben des Vereins sind die spezielle Förderung folgender Fachbereiche:

1. Erforschung von Brut- und Zugverhalten einheimischer Vögel, insbesondere der Großvögel wie dem Weißstorch.
2. Betreuung von pflegebedürftigen einheimischen Vögeln, insbesondere Großvögeln mit dem Ziel, der schnellstmöglichen Auswilderung.
3. Anleitung eines landesweiten Betreuer-netzes für Weißstorchbestandserfassung und Artenschutzmaßnahmen.
4. Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und des Storchenbestandes sowie Aufbereitung derselben für die Umweltbildung.
5. Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen, Vorträgen, Exkursionen, Workshops, Projekttagen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit mit u.a. folgenden Inhalten: Information über bzw. Durchführung von Vogel- und Artenschutz.
6. Aufbau von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Ar-

tenschutzes und einschlägigen Institutionen, z.B. Hochschulen, ökologischen Zentren, Naturschutzzentren, Initiativen, Vereinen und Gebietskörperschaften auch international.

7. Lebensraumschutz, Biotopgestaltung und Minderung von Gefahren in der Landschaft und praktische Umsetzungsmöglichkeiten. Unterstützung bei der Vorbereitung von Flächenerwerb und Vorschläge zur Umgestaltung für den Arten- und Biotopschutz.
8. Dokumentation von Inhalten, Methoden, Trends und Initiativen des Artenschutzes im Bundesland.
9. Vorbereitung zur Gründung einer Stiftung „Storchenhof Loburg“ und Hilfeleistung beim Aufbau eines Stiftungsgrundkapitals.

Darüber hinaus verwirklicht der Verein mit Hilfe der Einrichtungen des Storchenhofs Loburg folgende weitere Zwecke:

Umweltbildung und -erziehung für Behinderte, Kleinkinder, Schüler, Jugendliche, Erwachsene und Senioren durch artenschutzorientierte Arbeit, Durchführung von freier und offener Kinder und Jugendarbeit als allgemeiner Bildungsträger, Förderung der internationalen Vernetzung von Artenschutzaufgaben sowie Verhaltensforschung an Wild- und Haustieren.

Der Verein leistet damit eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland förderliche Arbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person

darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Es wird die Gewähr geboten, dass staatliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

- Der Verein besteht aus ordentlichen, Ehren- und Fördermitgliedern. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen unter Bezug auf die Ziele des Vereins. Der Antragsteller ist nach Vorliegen des Beschlusses unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme zu informieren.
- Fördernde Mitglieder zahlen regulären Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich spenden fördernde Mitglieder unterschiedliche Beiträge, Materialien bzw. Naturalien.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn der Rückstand der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre beträgt,

- mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche.

3. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen, die durch besondere Leistungen zur Erfüllung des Hauptanliegens des Vereins beigetragen haben.

§ 5 Finanzierung

1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag und Umlage. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- öffentliche und private Zuwendungen
- steuerlich absetzbare Spenden
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- zusätzliche Spenden fördernder Mitglieder

2. Von der Pflicht, Beiträge und Umlagen bezahlen zu müssen, sind befreit:

- Mitglieder (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Ehrenmitglieder
- Teilnehmer des „Freiwilligen ökologischen Jahres“ (FöJ) oder des „Bundesfreiwilligendienstes“ (BFD), die ihr FöJ oder ihren BFD auf dem Storchenhof absolvieren oder absolviert haben, für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft.

3. In Einzelfällen, in denen einem Mitglied aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage die gleichzeitige Zahlung von Beiträgen oder Umlagen unzumutbar ist, kann der Vorstand auf schriftlichen und begründeten Antrag des Mitglieds nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung Beiträge und Umlagen bis zu einem Jahr stunden und, wenn selbst dies unzumutbar wäre,

Beiträge und Umlagen für den Zeitraum von bis zu einem Jahr erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sind. Daneben können dem Vorstand mit Stimmrecht bis zu zwei weitere Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, angehören. Der nach § 8 mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Wahl, Beschlussfähigkeit und Verfahren der Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In einer Vorstandssitzung ist er beschlussfähig, wenn

- alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher eingeladen worden sind und
- mindestens drei seiner Mitglieder, davon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse kann er auch außerhalb einer Vorstandssitzung fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich (auch per Briefwechsel) oder im Wege telekommunikativer Übermittlung (u.a. E-Mail) erklärt haben.

3. Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind allein, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit für den Verein vertretungsberechtigt.

4. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Angelegenheiten des Betriebes des Storchenhofes als Vogelschutzwarte.
- Angelegenheiten, die nach der Satzung oder seinem pflichtgemäßen Ermessen der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Entscheidung vor.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsführung

- Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins gemäß § 30 BGB einer natürlichen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben weitere MitarbeiterInnen anstellen.
- Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- Die Geschäftsführung kann nicht mit einem Mitglied des Vereins besetzt werden, das im Vorstand bzw. als Kassensprüfer tätig ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die Jahreshauptversammlung, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Anschrift, die dem Verein zuletzt mitgeteilt worden war,

- einzuladen sind. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die E-Mail-Adresse, die dem Verein zuletzt mitgeteilt worden war, erfolgen, wenn das Mitglied nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes aktuellen Erfordernissen entsprechend weitere Mitgliederversammlungen kurzfristig einberufen werden.
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
 4. Dringlichkeitsanträge können durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorstandswahl, Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.
 5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - die Änderung der Vereinssatzung,
 - der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge sowie
 - die Auflösung des Vereins.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 7. Mitglieder, die juristische Personen sind, sowie Mitglieder, die natürliche Personen sind, und das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschließen über Anträge mit je einer Stimme.
 8. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall ein anderes entschieden

hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall ein anderes entschieden hat.

9. Wählbar zum Vorstandsmitglied und zum Kassenprüfer ist
 - eine natürliche Person, die Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - ein Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied ist.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Satz 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein des eigenen Landkreises, der sich vorwiegend auf dem Gebiet von Umweltbildung und Umweltschutz betätigt. Ist ein derartiger Verein im Landkreis nicht vorhanden, tritt an seine Stelle ein Verein des Landes Sachsen-Anhalt.

Beitragsordnung

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.10.2003, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 20.10.2007, 16.10.2010, 10.12.2022 und 21.10.2023.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. wird auf 35 Euro (ermäßigt 17,50 Euro für Schüler, Studenten und Arbeitslose) für natürliche und mindestens 100 Euro für juristische Personen festgelegt.

Wenngleich die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages nach § 5 der Satzung dem Grunde nach bereits mit Beginn des jeweiligen Geschäfts- und Kalenderjahres entsteht, wird der Mitgliedsbeitrag erst zum 31.03. des jeweiligen Jahres fällig.